

Ehrungsordnung (EO)

des HVN

Stand: 23.11.2018

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Ehrungen	3
§ 3	Ehrungsbeauftragte	3
§ 4	Verleihungsrichtlinien	3
§ 5	Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident	4
§ 6	Antragstellung	4
§ 7	Gebühren	4
§ 8	Verleihung	5
§ 9	Widerruf von Ehrungen	5
§ 10	Inkraftsetzung	5

§ 1 Allgemeines

Zur Anerkennung und Würdigung für besondere Verdienste um die Entwicklung des Handballsports kann der Handball-Verband Niedersachsen Personen, Vereine, Organisationen und Institutionen Auszeichnungen verleihen.

Ehrungen durch die jeweiligen Gliederungen werden in eigener Verantwortung vorgenommen.

§ 2 Ehrungen

Der HVN kann folgende Ehrungen verleihen:

- a) Verleihung der Erinnerungsnadel / Schiedsrichterdiplom
- b) Verleihung der Verbands – Ehrennadel in Bronze
- c) Verleihung der Verbands – Ehrennadel in Silber
- d) Verleihung der Verbands – Ehrennadel in Gold
- e) Verleihung des HVN – Ehrenschildes
- f) Ernennung zum Ehrenmitglied des Verbandes
- g) Ernennung zum Ehrenpräsidenten des Verbandes

Die HVN – Ehrungen sollen nur erfolgen, wenn durch die Gliederungen entsprechende Ehrungen vorausgegangen sind.

§ 3 Ehrungsbeauftragte

Der Handball-Verband Niedersachsen beruft einen Ehrungsbeauftragten, der die Anträge auf Ehrungen überprüft und bei Befürwortung die Ehrung veranlasst.

§ 4 Verleihungsrichtlinien

Die Verleihung der Ehrungen für Schiedsrichter, Beobachter und Zeitnehmer Sekretäre richtet sich nach der aktuellen Schiedsrichterordnung des HVN. (s. § 11 der HVN Schiedsrichterordnung)

HVN – Ehrennadel in „Bronze“

Die HVN - Ehrennadel in „Bronze“ mit Urkunde kann an Mitarbeiter in den Vereinen, Gliederungen und im Verband nach 10-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit verliehen werden.“

Die Zeit als aktiver Handballer kann ab dem 18. Lebensjahr angerechnet werden, wenn für die letzten fünf Jahre vor der Verleihung eine ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiter, Mannschaftsbetreuer, Abteilungsleiter oder Mitarbeiter nachgewiesen werden kann.

HVN - Ehrennadel in „Silber“

Die HVN - Ehrennadel in „Silber“ mit Urkunde kann an Mitarbeiter in den Vereinen, Gliederungen und im Verband nach 15-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit verliehen werden.

Die Zeit als aktiver Handballer kann ab dem 18. Lebensjahr angerechnet werden, wenn für die letzten zehn Jahre vor der Verleihung eine ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiter, Mannschaftsbetreuer, Abteilungsleiter oder Mitarbeiter nachgewiesen werden kann.

HVN - Ehrennadel in „Gold“

Die HVN - Ehrennadel in „Gold“ mit Urkunde kann an Mitarbeiter in den Vereinen, Gliederungen und im Verband verliehen werden, die nach **mindestens 20-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit besondere/hervorragende Leistungen erbracht haben.**

Die zu ehrende Person muss fünf Jahre im Besitz der „Silbernen“ Ehrennadel des HVN sein.

HVN - Ehrenschild

Besonders verdienstvolle Persönlichkeiten oder Organisationen können auf Anregung des Präsidiums mit dem Ehrenschild des HVN ausgezeichnet werden. Diese Ehrung soll nur einmal pro Jahr erfolgen.

Das Erweiterte Präsidium entscheidet über die Vergabe der Auszeichnung. Diese Ehrung kann auch an Persönlichkeiten bzw. Organisationen außerhalb des HVN erfolgen, wenn die Person bzw. die Organisation sich außergewöhnliche Verdienste um den Handballsport in Niedersachsen erworben haben. Entsprechende Vorschläge sind dem Präsidium schriftlich mit einer ausführlichen Begründung vorzulegen.

§ 5 Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident

- (1) **Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in der Verbandsarbeit besondere Verdienste erworben hat.**
- (2) **Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Verbandspräsidenten mehr als 6 Jahre besonders geführt hat.**

- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag ernannt.
- (4) Gemäß § 12 der Satzung haben die genannten Personen beratende Stimme auf dem Verbandstag.

§ 6 Antragstellung

Anträge auf HVN - Ehrungen sind **auf einem vorgegebenen Formular (s. Homepage)** über die Gliederung mindestens sechs Wochen vor dem Ehrungstermin beim Ehrungsbeauftragten oder der Geschäftsstelle des HVN einzureichen. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung der seit der letzten Ehrung erbrachten Leistungen beizufügen.

§ 7 Gebühren

Die Bearbeitungsgebühren für Ehrungsanträge richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung (s. § GebO HVN) und werden per Lastschrift eingezogen.

§ 8 Verleihung

Die Ehrungen werden von einem Mitglied des Präsidiums oder einem beauftragten Mitarbeiter vorgenommen.

§ 9 Widerruf von Ehrungen

Das Erweiterte Präsidium in den Fällen des § 5 und das Präsidium in allen übrigen Fällen hat das Recht, Ehrungen zu widerrufen, wenn sich der Betreffende einer Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

Entsprechende Anträge können auch von den Gliederungen an das Präsidium gestellt werden.

Der Betroffene ist verpflichtet, alle Ehrungsunterlagen innerhalb eines Monats nach Widerruf an den HVN zurückzugeben.

§ 10 Inkraftsetzung

Diese Ordnung ist gültig ab 01.01.2019